

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Produkt Ladeapp (Ad-hoc-Laden an Ladestationen) der Stadtwerke Winnenden GmbH

1. Allgemeines

Die Ladeapp gewährt einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Ladestationen der Stadtwerke Winnenden GmbH (SWW), indem auch Spontankunden die Benutzung der Ladestationen ermöglicht wird. Dieser Vorgang wird auch als Ad-hoc-Laden bezeichnet. Der Prozess des Ladens per App erfolgt nach unten beschriebener Vorgehensweise.

2. Vertragspartner

Wählt der Kunde für einen Ladevorgang via Ladeapp eine Ladestation der SWW aus, wird er für diesen Ladevorgang Vertragspartner der SWW nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

3. Zustandekommen und Abwicklung des Vertrages

Der Vertrag über die Nutzung der Ladestationen von SWW und den Bezug von Ladestrom nach diesen AGB kommt durch die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zustande.

3.1 Die Initiierung des Ladevorgangs an der zuvor in der Ladeapp ausgewählten Ladestation wird direkt aus der Ladeapp oder durch Scan eines QR-Codes an der Ladestation gestartet.

3.2 Nach Auswahl der Ladestation wird der Kunde zu einer externen Webansicht-URL für direkte Zahlungen umgeleitet, auf welcher der für diese Station geltende Tarif angezeigt wird.

3.3 Nach Eingabe der Zahlungsdaten und Akzeptieren der AGB von SWW und der Datenschutzbestimmungen kommt der Vertrag zustande und der Ladevorgang kann gestartet werden.

3.4 Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

3.5 Nach erfolgreichem Start des Ladevorgangs wird eine Bestätigungs-E-Mail mit dem Namen der Ladepunkt-EMP an den Kunden gesendet, einschließlich einer Weiterleitungs-URL für den Zugriff auf die Webansicht der Session.

3.6 Nach dem Sitzungsstart kann ein Benutzer jederzeit alle relevanten Informationen in einer In-App-Sitzungsansicht abrufen, von wo aus er auch seine laufende Ladesitzung beenden kann.

3.7 Nach der erfolgreich abgeschlossenen Ladesitzung erhält der Kunde einen Rechnungsbeleg in Form einer PDF, an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden. Er hat die Ladestationen, insbesondere die Tank- und Abgabevorrichtung sorgfältig zu bedienen. Jegliche Beschädigung ist unverzüglich dem Vertragspartner zu melden und die Verwendung der Ladeinfrastruktur direkt einzustellen. Liegt ein Defekt bzw. eine Störung vor, darf die Betankung weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5. Stromlieferung

SWW liefert den Strom an die zugänglichen Stationen, nachdem der Kunde das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und der Bestellprozess gem. Ziffer 3.1 bis 3.5 abgewickelt worden ist.

6. Tarif

Angaben zum Tarif finden Sie in der Ladeapp nach Auswahl des Ladepunktes. Die Kosten können je nach Ladepunkt variieren. Es handelt sich hier immer um Preise inklusive Mehrwertsteuer.

7. Bezahlung

Die Zahlung erfolgt über die Webansicht-URL an den Zahlungsdienstleister.

8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien von der Leistungspflicht befreit.

9. Datenschutz

9.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von SWW automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung und Vertragsabwicklung) verwendet.

9.2 Zur Abwicklung des Bestell- und Bezahlvorganges sowie für statistische und wartungstechnische Zwecke erhebt, verarbeitet und nutzt der Vertragspartner die im Bestellprozess angegebenen Kunden- und Zahlungsdaten, Standortdaten der Ladestation, sowie Anschlussart, Dauer und Menge des Ladevorgangs. Dabei werden die Daten an die notwendigen Dienstleister für die Bezahlung übermittelt, diese erhalten auch die für die Freischaltung der Ladestation notwendige Zuordnung der Zahlung zu ihren Kunden- und Zahlungsdaten. Eine weitere Nutzung der Daten erfolgt nicht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen.

10. Haftung

10.1 Die Vertragspartner haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintreten-den Schadens begrenzt.

10.2 Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.

10.3 Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

10.5 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

10.6 SWW haftet nicht, soweit und solange sie an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg u.Ä.) oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

10.7 SWW haftet nicht für die Versorgungssicherheit der Ladestationen. An allen Ladestationen kann die Verfügbarkeit eingeschränkt sein.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.